

Mitteilung des Senats vom 8. April 2008

Novellierung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BremBGG

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte am 19. September 2007 beschlossen, die Funktion der/des Landesbehindertenbeauftragten im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG – auszuweisen.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat dem Gesetzentwurf am 6. Dezember 2007 zugestimmt.

Der Senat hat mit Beschluss vom 7. Juni 2005 „Einsetzung eines Landesbehindertenbeauftragten“ (Vorlage 239/05) u. a. formuliert: „Bei der Haushaltsaufstellung 2008/2009 ist die bei der Bürgerschaft angesiedelte Funktion des Landesbehindertenbeauftragten mit zu berücksichtigen.“

Im Rahmen des Eckwertbeschlusses 2008/2009 wurde die Einsetzung der/des Landesbehindertenbeauftragten mit einer Erhöhung der Beschäftigungszielzahl der Bremischen Bürgerschaft um drei Vollkräfte berücksichtigt. Der Personaleckwert der Bremischen Bürgerschaft wurde entsprechend erhöht.

Anlage

Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ mit Begründung

Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413 – 86-e-1) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:
„Teil 3 Beauftragte oder Beauftragter des Landes für die Belange behinderter Menschen“.
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten“.
 - c) Es wird folgende Angabe zu § 15 eingefügt:
„§ 15 Aufgaben und Befugnisse“.
 - d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe angefügt:
„Teil 4 Schlussvorschriften
§ 16 Außerkrafttreten“.
2. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „abgebaut“ das Kommazeichen und das Wort „verhindert“ gestrichen.
3. Die Überschrift des Teils 3 wird wie folgt gefasst:
„Beauftragte oder Beauftragter des Landes für die Belange behinderter Menschen“.
4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 14

Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten

- (1) Die beauftragte Person wird auf Vorschlag des Präsidenten der Bürgerschaft von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt und vom Vorstand der Bürgerschaft ernannt. Die verbandsklageberechtigten Verbände nach § 12 erhalten vor der Wahl die Gelegenheit zur Stellungnahme.
 - (2) Die beauftragte Person soll möglichst ein Mensch mit Behinderung sein.
 - (3) Die beauftragte Person ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
 - (4) Der beauftragten Person sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.“
5. Folgender § 15 wird eingefügt:

„ § 15

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die beauftragte Person wirkt auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin.
- (2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.
- (3) Aufgabe der beauftragten Person ist es, aus einer unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung als koordinierende Stelle für behinderte Menschen und deren Verbände und Organisationen zur Verfügung zu stehen. Sie ist im Sinne einer Ombudsfunktion Mittler zwischen Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft (Landtag).

(4) Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich an die beauftragte Person wenden, wenn die Ansicht besteht, dass Rechte von behinderten Menschen beeinträchtigt werden. Niemand darf deswegen benachteiligt werden.

(5) Der Senat beteiligt die beauftragte Person bei allen Vorhaben des Senats, die die Belange behinderter Menschen betreffen; sie hat das Recht auf frühzeitige Information und kann jederzeit Stellungnahmen abgeben.

(6) Der Senat trägt dafür Sorge, dass alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihr auf Anforderung die hierfür erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften erteilen.

(7) Stellt die beauftragte Person Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest oder werden andere Verpflichtungen aus dem Gesetz nicht eingehalten, so beanstandet sie dies gegenüber dem Träger öffentlicher Aufgaben oder dem zuständigen Mitglied des Senats. Die beauftragte Person kann sich zur Abhilfe auch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag) wenden.

(8) Die beauftragte Person nimmt zum Bericht des Senats zur Lage der Menschen mit Behinderung Stellung und legt der Bürgerschaft (Landtag) alle zwei Jahre einen Bericht über ihre eigene Tätigkeit vor. In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht kann die Bürgerschaft (Landtag) der beauftragten Person Gelegenheit zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts geben.“

6. Folgender Teil 4 wird angefügt:

„Teil 4

Schlussvorschriften

§ 16

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 6 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Dauer von sechs Jahren der Landesbehindertenbeauftragte.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage I des Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem. GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480), wird in der Bremischen Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2 nach den Worten „Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek“ das Wort „Landesbehindertenbeauftragter“ eingefügt.

Artikel 4

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung – Allgemeiner Teil

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz umfasst bisher, im Unterschied zu nahezu allen vergleichbaren Landesgleichstellungsgesetzen, keine Regelung hinsichtlich der Position einer oder eines Landesbehindertenbeauftragten.

Mit Datum vom 1. Juli 2004 hat die Bürgerschaft (Landtag) die Einsetzung eines/einer Landesbehindertenbeauftragten beschlossen. Auf Basis dieses Beschlusses hat der Landesbehindertenbeauftragte am 1. Juli 2005 sein Amt aufgenommen.

Mit Datum vom 19. September 2007 hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat gebeten, bis zur nächsten Sitzung im Oktober 2007 einen Entwurf zur Novellierung des BremBGG mit dem Ziel der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Position des/der Landesbehindertenbeauftragten im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) vorzulegen. Mit der vorliegenden Novelle wird der Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) umgesetzt.

Begründung – Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nr. 2:

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die in § 7 Abs. 2 angeführten bestehenden Benachteiligungen können zwar abgebaut oder beseitigt, nicht aber rückwirkend verhindert werden.

Zu Nr. 4:

Beschrieben wird das Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten. Der Gesetzestext lehnt sich an die entsprechenden Passagen im Einsetzungsbeschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 an, die sich insbesondere hinsichtlich seiner dienstrechtlichen Zuordnung zur Bürgerschaft bewährt haben.

Mit der Gelegenheit zur Stellungnahme, die den verbandsklageberechtigten Verbänden nach § 12 vor der Ernennung der oder des Landesbehindertenbeauftragten eingeräumt wird, soll unterstrichen werden, dass das Verfahren auf Konsens angelegt ist.

Die oder der Landesbehindertenbeauftragte soll möglichst ein Mensch mit Behinderungen sein, da die eigene Erfahrung mit Behinderung im Sinne von eingeschränkter oder veränderter Funktionsfähigkeit, Handlungsmöglichkeit und Teilhabechance am gesellschaftlichen Leben eine wesentliche Basis für das Verstehen der Bedarfe behinderter Menschen bildet und für die Möglichkeit, diese den Kooperationspartnern im Sinne des § 15 Abs. 3 verständlich zu machen.

Zu Nr. 5:

Die oder der Landesbehindertenbeauftragte wirkt im Geltungsbereich des BremBGG gegenüber den Normadressaten auf seine Einhaltung und darüber hinaus im Sinne des Artikel 2 Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung hin.

Die Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse entspricht im Wesentlichen derjenigen im Einsetzungsbeschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004. Die dort getroffenen Regelungen haben sich in der Vergangenheit bewährt.

Zu Nr. 6:

Einführung einer Befristungsregelung entsprechend der Beschlusslage des Senats vom 5. September 2006, dass bei Änderungsgesetzen die Stammgesetze im Blick auf ihre Befristung zu prüfen sind.

Artikel 2

Vergleichbar anderen Beauftragten im Lande Bremen soll die Funktion der oder des Landesbehindertenbeauftragten im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt werden.

Artikel 3

Geregelt wird die Einstufung des Amtes der oder des Landesbehindertenbeauftragten.